

# Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Bereich der Beschaffung

(Stand: 16.06.2015)

zwischen dem  
Landkreis Gießen,  
vertreten durch den Kreisausschuss, vertreten durch Landrätin Anita Schneider und  
Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,

und

der Stadt Allendorf (Lumda)  
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeisterin Annette Bergen-Krause  
und den ersten Stadtrat Ernst-Jürgen Bernbeck, Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf,

und

der Gemeinde Biebertal  
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Thomas Bender  
und den Beigeordneten Bruno Müller, Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal,

und

der Gemeinde Buseck  
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Erhard Reinl und  
den Beigeordneten Frank Müller, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck,

und

der Gemeinde Fernwald  
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Stefan  
Bechthold und den ersten Beigeordneten Karl-Rudolf Schön, Oppenröder Straße 1,  
35463 Fernwald,

und

der Stadt Gießen  
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz  
und die Bürgermeisterin Gerda Weigel-Greilich, Berliner Platz 1, 35390 Gießen

und

der Stadt Grünberg  
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Frank Ide und den Stadtrat  
Werner Sann, Rabegasse 1, 35305 Grünberg

und

der Gemeinde Heuchelheim  
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Lars Burkhard  
Steinz und den ersten Beigeordneten Dr. Manfred Ehlers, Linnpfad 30, 35452  
Heuchelheim,

und

der Stadt Hungen  
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Rainer Wengorsch und  
den ersten Stadtrat Werner Wirth, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen,

und

der Gemeinde Langgöns  
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Horst Röhrig und  
den ersten Beigeordneten Hans-Ottmar Müller, St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns,

und

der Stadt Laubach

vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Peter Klug und den ersten Stadtrat Georg Teubner-Damster, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach,

und

der Stadt Lich

vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Bernd Klein und den ersten Stadtrat Bernd Fischer, Unterstadt 1, 35423 Lich,

und

der Stadt Linden

vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Jörg König und den ersten Stadtrat Norbert Arnold, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden,

der Stadt Lollar

vertreten durch den Magistrat, vertreten durch den ersten Stadtrat Bernd Marlodt und den Stadtrat Willi-Ludwig Hofmann, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar,

der Stadt Pohlheim

vertreten durch den Magistrat, vertreten durch den Bürgermeister Udo Schöffmann und der ersten Stadträtin Anja Sames-Postel, Ludwigstraße 31-33, 35415 Pohlheim,

und

der Gemeinde Rabenau

vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Kurt Hillgärtner und den ersten Beigeordneten Andreas Hübl, Eichenweg 14, 35466 Rabenau,

und

der Gemeinde Reiskirchen

vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Dietmar Kromm und den ersten Beigeordneten Dieter Schepp, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen,

und

der Stadt Staufenberg  
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Peter Gefeller und den  
Stadtrat Rudolf Herzberger, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg,

und

der Gemeinde Wettenberg  
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Thomas Brunner  
und den ersten Beigeordneten Reinhard Bamberger, Sorguesplatz 2, 35435  
Wettenberg,

## **Vorbemerkung:**

Den Vertragsparteien obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Insbesondere haben die Kommunen eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Diese Leistungen umfassen neben der Organisation und Personalausstattung die baulichen Anlagen, Einrichtungen und technische Ausrüstung sowie die Aus- und Fortbildung und arbeitsmedizinische Untersuchung der Feuerwehrangehörigen.

Um diese Aufgaben effizienter erfüllen zu können, haben sich die Vertragsparteien zu einer Kooperation entschieden. Durch eine enge Zusammenarbeit sollen bestehende Ressourcen zum Wohle aller Beteiligten nachhaltig gemeinsam optimal genutzt werden. Insbesondere soll die Geräteausrüstung einheitlich und austauschbar sein, so dass die Vertragspartner einander rasch unterstützen können.

Am 24. Januar 2013 haben die Vertragsparteien bereits einen Vertrag über die Beschaffung und Zurverfügungstellung bestimmter Fahrzeuge geschlossen. Nunmehr sollen weitere Aufgaben gemeinsam bewältigt werden. Der vorliegende Vertrag stellt einen Rahmenvertrag dar, in dem die Grundsätze der Kooperation der Vertragspartner geregelt sind. Der Vertrag vom 24. Januar 2013 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 1 Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien beabsichtigen eine umfassende Kooperation im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes. Die Zusammenarbeit soll auf der Grundlage dieses Vertrages erfolgen und durch gesonderte Vereinbarungen zwischen allen oder nur einigen Vertragspartnern ausgefüllt werden.

(2) Die Eigenständigkeit und örtliche Zuständigkeit der Vertragspartner bleibt von dieser Vereinbarung unberührt, soweit nicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine andere Regelung erfolgt.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Vertragspartner beabsichtigen die gemeinsame Beschaffung und ggfls. Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen wie beispielsweise Atemschutzgeräte, Bekleidung, Schläuche, Funktechnik, Sonderlöschmittel, Ausbildungsmaterial, aber auch die gemeinsame Wartung und Instandsetzung der benötigten Gegenstände z.B. im geplanten feuerwehrtechnischen Zentrum.

## **§ 3 Verfahren**

Die gemeinsame Durchführung der Aufgaben hat unter Einhaltung des Vergaberechts zu erfolgen. In den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Verträgen ist jeweils das Verfahren der Beschaffung festzulegen.

Der Landkreis Gießen soll die Partner bei der Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens unterstützen und, soweit er dieses nicht selbst federführend durchführt, ihnen beratend zur Seite stehen.

## **§ 4 Umsetzung dieser Vereinbarung**

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Umsetzung durch gesonderte Vereinbarungen über einzelne Projekte. Das Verfahren zur Erstellung der gesonderten Vereinbarungen erfolgt nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Feuerwehren der Partner entwickeln im Rahmen ihrer beim Landkreis Gießen stattfindenden Dienstbesprechungen Vorschläge einer Kooperation und geben diese Vorschläge über den Landrat/die Landrätin des Landkreises Gießen in die Bürgermeisterdienstversammlung.
- (3) Es sollen die bestehenden Strukturen genutzt werden. Die Vertreter der Partner bestimmen in der Bürgermeisterdienstversammlung die zu behandelnden Themen und deren Reihenfolge.

## **§ 5 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2022.  
Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.  
Eine Kündigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, berührt nicht die Wirksamkeit der aufgrund dieser Vereinbarung geschlossenen Verträge.
- (2) In den gesonderten Verträgen können zwischen den Partnern abweichende Vertrags- und Kündigungsfristen zur sachgerechten Umsetzung des Handlungsfeldes vereinbart werden.
- (3) Tritt ein Partner durch Kündigung aus dieser Vereinbarung aus, wird sie zwischen den verbleibenden Partnern fortgesetzt und bildet weiterhin die Grundlage für die Interkommunale Zusammenarbeit.
- (4) Soweit mit dem Austritt finanzielle Folgekosten für die verbleibenden Partner entstehen, wird der austretende Partner diese Kosten tragen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so lässt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Partner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Partner sind einander verpflichtet, auf Verlangen den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

## § 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Gießen, den xx.xx.2015

Für den Landkreis Gießen

---

Anita Schneider (Landrätin)

---

Frau Dr. Christiane Schmahl  
(1. Kreisbeigeordnete)

Für die Stadt Allendorf

---

Annete Bergen-Krause  
(Bürgermeisterin)

---

Ernst-Jürgen Bernbeck  
(1. Stadtrat)

Für die Gemeinde Biebertal

---

Thomas Bender (Bürgermeister)

---

Bruno Müller (Beigeordneter)

Für die Gemeinde Buseck

---

Erhard Reinl (Bürgermeister)

---

Frank Müller (Beigeordneter)

Für die Gemeinde Fernwald

---

Stefan Bechthold (Bürgermeister)

---

Karl-Rudolf Schön  
(1. Beigeordneter)

Für die Stadt Gießen

---

Dietlind Grabe-Bolz  
(Oberbürgermeisterin)

---

Gerda-Weigel Greilich  
(Bürgermeisterin)

Für die Stadt Grünberg

---

Frank Ide (Bürgermeister)

---

Werner Sann (Stadtrat)

Für die Gemeinde Heuchelheim

---

Lars Burkhard-Steinz  
(Bürgermeister)

---

Dr. Manfred Ehlers  
(1. Beigeordneter)

Für die Stadt Hungen

---

Rainer Wengorsch  
(Bürgermeister)

---

Werner Wirth (1. Stadtrat)

Für die Gemeinde Langgöns

---

Horst Röhrig  
(Bürgermeister)

---

Hans-Ottmar Müller  
(1. Beigeordneter)

Für die Stadt Laubach

---

Peter Klug (Bürgermeister)

---

Georg Teubner-Damster  
(1. Stadtrat)



Für die Stadt Lich

---

Bernd Klein (Bürgermeister)

---

Bernd Fischer (1. Stadtrat)

Für die Stadt Linden

---

Jörg König (Bürgermeister)

---

Norbert Arnold (1. Stadtrat)

Für die Stadt Lollar

---

Dr. Bernd Wieczorek

---

Bernd Marlodt (1. Stadtrat)

Für die Stadt Pohlheim

---

Udo Schöffmann (Bürgermeister)

---

Anja Sames-Postel (1. Stadträtin)

Für die Gemeinde Rabenau

---

Kurt Hillgärtner (Bürgermeister)

---

Andreas Hübl (1. Beigeordneter)

Für die Gemeinde Reiskirchen

---

Dietmar Kromm (Bürgermeister)

---

Dieter Schepp (1. Beigeordneter)

Für die Stadt Staufenberg

---

Peter Gefeller (Bürgermeister)

---

Rudolf Herzberger (Stadtrat)

Für die Gemeinde Wettenberg

---

Thomas Brunner (Bürgermeister)

---

Reinhard Bamberger  
(1. Beigeordneter)